

Friweika eG - Weidensdorf

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Handel mit gewerblichen Kunden

1. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen wurden erstellt durch die Friweika eG, vertreten durch den Vorstand Lipprandiser Str. 27, 08373 Weidensdorf, eingetragen im Registergericht Chemnitz GnR 170, - nachfolgend Friweika.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Friweika und ihren gewerblichen Kunden, Lieferanten und Abnehmern – nachfolgend Vertragspartner.

2. Geltungsbereich

Verträge auf Grundlage dieser Vereinbarung werden nur mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Regelungen des Vertragspartners erkennen wir nur an, wenn deren Geltung schriftlich durch uns zugestimmt wurde.

Die nachfolgenden gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern es sich um Rechtsgeschäfte ähnlicher Art handelt.

3. Angebote und Abschlüsse

Die Angabe von Waren in unseren Webangeboten und Prospekten sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, indem der Vertragspartner die Ware bestellt und wir einen Vertragsschluss schriftlich oder in textform bestätigen.

Die Frist für Auftragsannahme beträgt maximal 2 Arbeitstage. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es keiner weiteren Kündigung des Angebotes durch den Kunden.

4. Preise

Die in unseren Prospekten und auf der Webseite angegebenen Preise verstehen sich - falls nicht anderes vermerkt oder vereinbart - netto Kasse ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.,

Verpackung und Fracht. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Kosten für Zoll und Abgaben und die Formalitäten bei Auslandsversand hat der Kunde zu tragen.

Soweit kein Festpreis vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, können Zahlungen befreiend ausschließlich auf die in der Rechnung ausgewiesenen Kontenverbindungen erfolgen.

Sofern keine Festpreisabrede vereinbart wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind in Ermangelung anderer Vereinbarungen entsprechend der in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist fällig.

Unsere Rechnungen sind gebührenfrei an uns zu zahlen zu den jeweils in unseren Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers. Skontoabzüge sind nur bei Barzahlung innerhalb der Skontierfrist zulässig, soweit sich ein ausdrücklicher Vermerk auf der Rechnung befindet und sofern frühere Rechnungen nicht offen stehen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, Sicherheiten und Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Nach angemessener

Nachfrist können wir auch vom Vertrag zurücktreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen.

Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag -insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen - bei Fälligkeit nicht nach, können wir, ohne zugleich vom Vertrag zurücktreten zu müssen, außerdem die Weiterveräußerung und die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einbeziehungsermächtigung gemäß Ziffer 9 Buchstabe e) widerrufen.

Für den Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich zulässige Nachberechnungen gelten als vereinbart. Sollten bis zur Erledigung eines Auftrages Nebenkosten, die in den Preisen enthalten sind, eine Erhöhung erfahren oder neu anfallen, gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Käufers (z. B. bei Frachten, Gebühren und Abgaben).

6. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen diejenigen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegebenenfalls gegen Zinsausgleich, aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.

Der Käufer kann gegenüber unseren Forderungen mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, soweit diese nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Lieferung

Der Beginn einer angegebenen Lieferzeit verzögert sich, soweit der Vertragspartner die ihm aus dem Vertrag obliegenden Pflichten oder die zur Erfüllung der Leistung erforderlichen Zuarbeiten nicht seinerseits erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der in Auftrag gegebenen oder gelieferten Waren in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem

dieser in Annahme-oder Schuldnerverzug geraten ist.

Der Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort, für die Zahlung Weidensdorf.

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, soweit ihre Einhaltung schriftlich zugesichert wurde.

8. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Lieferanten eintreten.

Dasselbe gilt für den Fall, dass wir nicht richtig oder rechtzeitig von unserem Vorlieferanten beliefert werden und keine zumutbare Ausweichmöglichkeit auf einen anderen Lieferanten besteht.

9. Gefahrenübergang/Annahmeverzug

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Sofern wir die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an diesen versenden, geht mit der Absendung an den Vertragspartner, spätestens mit verlassen unseres Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Gerät der Kunde mit der Abnahme der Ware in Verzug (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem billigem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

10. Rügepflicht und Mängelansprüche / Gewährleistung

Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängel der Lieferung setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchung- und Rückgriffsansprüchen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen, spätere Reklamationen werden nicht entgegengenommen. Offensichtliche Mängel sind sofort bei Entgegennahme zu rügen. Verborgene Mängel sind innerhalb einer Frist, die einer unverzüglichen Untersuchung der gelieferten Ware entspricht, spätestens innerhalb von einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Mängelansprüche verjähren spätestens in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Waren, sofern sich nicht aus der Natur der gelieferten Waren eine kürzere Gewährleistungsfrist ergibt, insbesondere wie etwa bei verderblichen Lebensmitteln.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt bei gelieferter Ware ein Mangel auftreten, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nachbesserung oder nach Erfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt der versuchte nach Erfüllung oder Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner nach dem zweiten Versuch der Nachbesserung unbeschadet etwaiger sonstiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder werden können. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der nach Erfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten einschließlich

eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Lieferort oder die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingende Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

Reklamationen befreien nicht von der Verpflichtung zur sachgemäßen Behandlung der Ware.

Beanstandungen durch Dritte sind ungültig.

Im Falle begründeter und rechtzeitiger Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, mangelhafte Ware gegen ordnungsgemäße Ware einzutauschen oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wandeln oder zu mindern.

11. Haftungsbeschränkung

Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Zum Schadensersatz für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages, wegen schuldhaft herbeigeführten Verzuges oder Verzögerungsschadens oder positiver Forderungsverletzung sind wir bei vorsätzlicher Handlungsweise oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Zum Schadensersatz sind wir weiter verpflichtet bei Verletzung der Pflichten aus Produkthaftungsgesetz oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung für das Wesen des Vertrags so essenziell sind, dass die weitere Vertragsdurchführung für den Vertragspartner sinnlos ist (Verletzung von Kardinalpflichten).

Ebenso haften wir, sofern sich aus Gesetz zwingende Haftung oder längere Fristen für unsere Haftung zwingend ergeben.

In Fällen nur leichter Fahrlässigkeit sind wir von der Verpflichtung zum Schadensersatz entbunden.

12. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, auch aller künftigen und aller bedingten Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Ware Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Buchstabe d) auf uns übergehen. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden, noch sicherungsübereignen oder in sonstiger Weise über sie verfügen. Die Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist jedoch verboten, wenn bezüglich der gegen den Abnehmer entstehenden Forderungen ein Abtretungsverbot Platz greift.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

15. Weidensdorf, Juni 2017

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

13. Datenschutz

Soweit bei der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die verbindlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes, anzuwenden.

14. Schlussbestimmungen

Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung das Gericht am Ort der Friweika.